

§ 137k

Personalausstattung im Krankenhaus

¹ Die zugelassenen Krankenhäuser im Sinne des § 108 sind verpflichtet, eine bedarfsgerechte Personalausstattung in Bereichen der unmittelbaren Patientenversorgung im Krankenhaus sicherzustellen. ² Sie haben die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der 14. Ausschuss begründet zum GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz die Neufassung von § 137k (ersetzt §§ 137l bis 137n) wie folgt:

Für die Qualität der Patientenversorgung und die Arbeitssituation des Krankenhauspersonals ist eine angemessene Personalausstattung in der unmittelbaren Patientenversorgung im Krankenhaus wesentlich. Mit der neuen Generalklausel werden Krankenhäuser allgemein verpflichtet für eine dem jeweiligen Leistungsspektrum und -umfang entsprechende, auskömmliche Personalausstattung für patientennahe Berufsgruppen (wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Anästhesie- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten) im Krankenhaus zu sorgen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf eine gesetzliche Vorgabe zur verpflichtenden Nutzung von bestimmten Personalbemessungssystemen wird künftig im Sinne einer strukturellen Entlastung für Krankenhäuser verzichtet und damit die Eigenverantwortung und Organisationshoheit der Krankenhäuser gestärkt. Dokumentations-, Nachweis- und Prüfpflichten im Krankenhaus werden insoweit vermieden und Bürokratie zurückgebaut. Krankenhäuser erhalten Freiräume für einen flexiblen und effizienten Personaleinsatz und die Implementierung innovativer Versorgungskonzepte. Individuelle Gegebenheiten der Krankenhäuser können so besser berücksichtigt werden, etwa bauliche Gegebenheiten oder die vorhandene IT-Infrastruktur am Krankenhausstandort. Krankenhäuser können im eigenen Ermessen zur Bemessung ihres Personalbedarfs weiterhin Personalbemessungsinstrumente, wie beispielsweise die Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0) oder das ärztliche Personalbemessungsinstrument der Bundesärztekammer („ÄPS-BÄK“) nutzen. Laufende Arbeiten, wie die zur Wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Personalbemessung der Pflege im Krankenhaus gemäß § 137l können abgeschlossen werden. Zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Behandlungsqualität gelten auch weiterhin die auf Grundlage von § 137i erlassenen Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen im Sinne einer Mindestpersonalausstattung im Krankenhaus. Gleichzeitig wird mit dem Pflegepersonalquotienten gemäß § 137j Transparenz über den Pflegeaufwand eines Krankenhausstandortes hergestellt.